
Öffentliches Recht

(Rechts- und Juristenmanagement)

Wintersemester 2012/2013

Modul 1: Basics

Outline - Gesamtübersicht

- I. Vorlesungsetikette
- II. Organisatorisches
- III. Literatur
 1. Lehrbücher
 - a) Staats- und Verwaltungsrecht
 - b) Europa- und Völkerrecht
 2. Kommentare
 - a) Verfassungsrecht
 - b) Europarecht
- IV. Rechercheworkshop
- V. Rechtsordnungshierarchie
- VI. Rechtsnormenhierarchie
 1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

2. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtung

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt

b) „Hard Case“ in traditioneller Perspektive: durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

4. Glossar

5. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Kompetenz – Beispiel: Wirtschaftsrecht

b) Gesetzgebungsverfahren

c) Form

6. Materielle Rechtmäßigkeit: RER-Prüfung

VII. Rechtsprechungshierarchie

1. Gerichtszuständigkeit

Outline - Gesamtübersicht

2. Gerichtsaufbau

VIII. Erfolgsaussichten einer Klage

IX. Auslegungsmethoden

1. Klassisch

2. Dynamisch-technikorientiert

3. Dogmatisch

X. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Sachverhalt

XI. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Gerichtsentscheidungen

XII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Auslegung des § 1 UWG (alte Fassung)

XIII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Unbestimmte Rechtsbegriffe

XIV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ RER- Prüfung – Meinungsfreiheit

1. Recht

2. Eingriff

3. Rechtfertigung

a) Spezielle Schranken

b) Allgemeine Schranke – Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

aa) Geeignetheit

bb) Erforderlichkeit

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

XV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – verkürzte RER-Prüfung –

Berufsausübungsfreiheit

1. Recht

2. Eingriff

3. Rechtfertigung

a) Spezielle Schranken

b) Allgemeine Schranke – Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

aa) Geeignetheit

bb) Erforderlichkeit

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

XVI. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – UWG aktuell (Stand 10/2010)

XVII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Abwandlung

XVIII. Anhang

1. Zitieretikette Gerichtsentscheidungen

2. Beispiele für Realworldquellen von Rechtsprechung

Outline - Schnellübersicht

- I. Vorlesungsetikette
- II. Organisatorisches
- III. Literatur
- IV. Rechercheworkshop
- V. Rechtsordnungshierarchie
- VI. Rechtsnormenhierarchie
- VII. Rechtsprechungshierarchie
- VIII. Erfolgsaussichten einer Klage
- IX. Auslegungsmethoden
- X. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Sachverhalt
- XI. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Gerichtsentscheidungen
- XII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Auslegung des § 1 UWG (alte Fassung)

- XIII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Unbestimmte Rechtsbegriffe
- XIV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ RER- Prüfung – Meinungsfreiheit
- XV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – verkürzte RER-Prüfung –
Berufsausübungsfreiheit
- XVI. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – UWG aktuell (Stand 10/2010)
- XVII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Abwandlung
- XVIII. Anhang

§ 1 UWG Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

- mit männlicher Rechtssprache befassen sich auch Schoreit: „Zwischenruf – Der Generalbundesanwalt ist eine Frau“, in: ZRP 2007, 60; und darauf erwidern: Kunz-Hallstein: „Der Generalbundesanwalt ist eine Frau“, in: ZRP 2007, 132.
- Die Vorlesung entscheidet sich im Interesse von Klar- und Einfachheit für männliche Sprache. Mit diesem Sprachgebrauch soll aber nicht die Existenz weiblicher Kompetenz negiert werden.

II. Organisatorisches

- Konzept der flexible, sensible and sensitive solution
- Dogmatische Auslegung und Case Law
- Zitieretikette:
 - Art. (oder §) Abs. 1 S. 1 [ev. HS. (Halbsatz), Nr. und Lit.] Abkürzung des Gesetzestextes
 - Bsp.: Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GG
- Gesetzestext: Stober, Rolf, Wichtige Gesetze für Wirtschaftsverwaltung und die Öffentliche Wirtschaft, 24. Aufl., 2012, € 10,40.

III. Literatur

1. Lehrbücher

a) Staats- und Verwaltungsrecht

- Arndt, Hans-Wolfgang / Rudolf, Walter: Öffentliches Recht, 16. Aufl. 2012 (angekündigt für November 2012)
- Degenhart, Christoph: Staatsrecht I - Staatsorganisationsrecht, 27. Aufl. 2011,
- Detterbeck, Steffen: Öffentliches Recht, 8. Aufl. 2011,
- Detterbeck, Steffen: Öffentliches Recht im Nebenfach, 3. Aufl. 2012,
- Ipsen, Jörn: Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 24. Aufl. 2012,
- Ipsen, Jörn: Staatsrecht II, Grundrechte, 15. Aufl. 2012,
- Kock, Kai-Uwe / Stüwe, Richard / Wolfgang, Hans-Michael (Hrsg.) / Zimmermann, Heiko: Öffentliches Recht und Europarecht, 5. Aufl. 2010,
- Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011,
- Pieroth, Bodo / Schlink: Bernhard, Staatsrecht II - Grundrechte, 27. Aufl. 2011.

III. Literatur

1. Lehrbücher

b) Europa- und Völkerrecht



- Bieber, Roland / Epiney, Astrid / Haag, Marcel: Die Europäische Union - Europarecht und Politik, 8. Aufl. 2009,
- Hakenberg, Waltraud: Europarecht, 6. Aufl. 2012,
- Haratsch, Andreas / Koenig, Christian / Pechstein, Matthias: Europarecht, 8. Aufl. 2012,
- Herdegen, Matthias: Europarecht, 14. Aufl. 2012,
- Herdegen, Matthias: Völkerrecht, 11. Aufl. 2012,
- Peters, Anne: Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2012,
- Stein, Torsten / von Buttlar, Christian: Völkerrecht, 13. Aufl. 2012,
- Streinz, Rudolf: Europarecht, 9. Aufl. 2012.

III. Literatur

2. Kommentare

a) Verfassungsrecht, b) Europarecht



a) Verfassungsrecht

- Dreier, Horst: Grundgesetz – Kommentar , 3 Bände (Bd. I, 2. Aufl. 2004, Bd. II, 2. Aufl. 2006, Bd. III, 2. Aufl. 2008),
- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Kommentar , 12. Aufl. 2012,
- von Münch, Ingo / Kunig, Philip: Grundgesetz - Kommentar, 2 Bände, 6. Aufl. 2012.

b) Europarecht

- Calliess, Christian / Ruffert, Matthias: EUV / EGV - Kommentar, 4. Aufl. 2011,
- Grabitz, Eberhard / Hilf, Meinhard / Nettesheim, Martin (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt, 48. Erg-Lfg. Angek. für Oktober 2012,
- Streinz, Rudolf: EUV / AEUV – Kommentar, 2. Aufl. 2012

III. Literatur

2. Kommentare

a) Verfassungsrecht, b) Europarecht



b) Europarecht

- Zur Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon:
von der Groeben, Hans / Schwarze, Jürgen: Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft -
Kommentar, 4 Bände, 6. Aufl. 2004.

IV. Researchworkshop (Online)

Normen

- Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>
- Hessenrecht: <http://www.hessenrecht.hessen.de/>

Rechtsprechung

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: <http://echr.coe.int/echr>
- Europäischer Gerichtshof: <http://curia.europa.eu/>
- Bundesverfassungsgericht: <http://www.bverfg.de/>
- Bundesverwaltungsgericht: <http://www.bverwg.de/>
- Bundesgerichtshof: <http://www.bundesgerichtshof.de>
- ältere Entscheidungen: Universität Bern,
Sammlung „Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)“:
<http://www.fallrecht.ch/>

IV. Researchworkshop (Realworld)

Normen

- Amtsblatt der Europäischen Union (**Fachbibliothek Jura**)
- Bundesgesetzblatt (Fachbibliothek Jura)
- Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Fachbibliothek Jura)

Rechtsprechung

Offizielle Entscheidungssammlungen der obersten Gerichte
(Fachbibliothek Jura)

V. Rechtsordnungshierarchie

Völkerrecht

Europarecht

Deutsches Recht

Art. 23 Abs. 1 S. 1, 2 GG

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen.[...]

Art. 25 GG

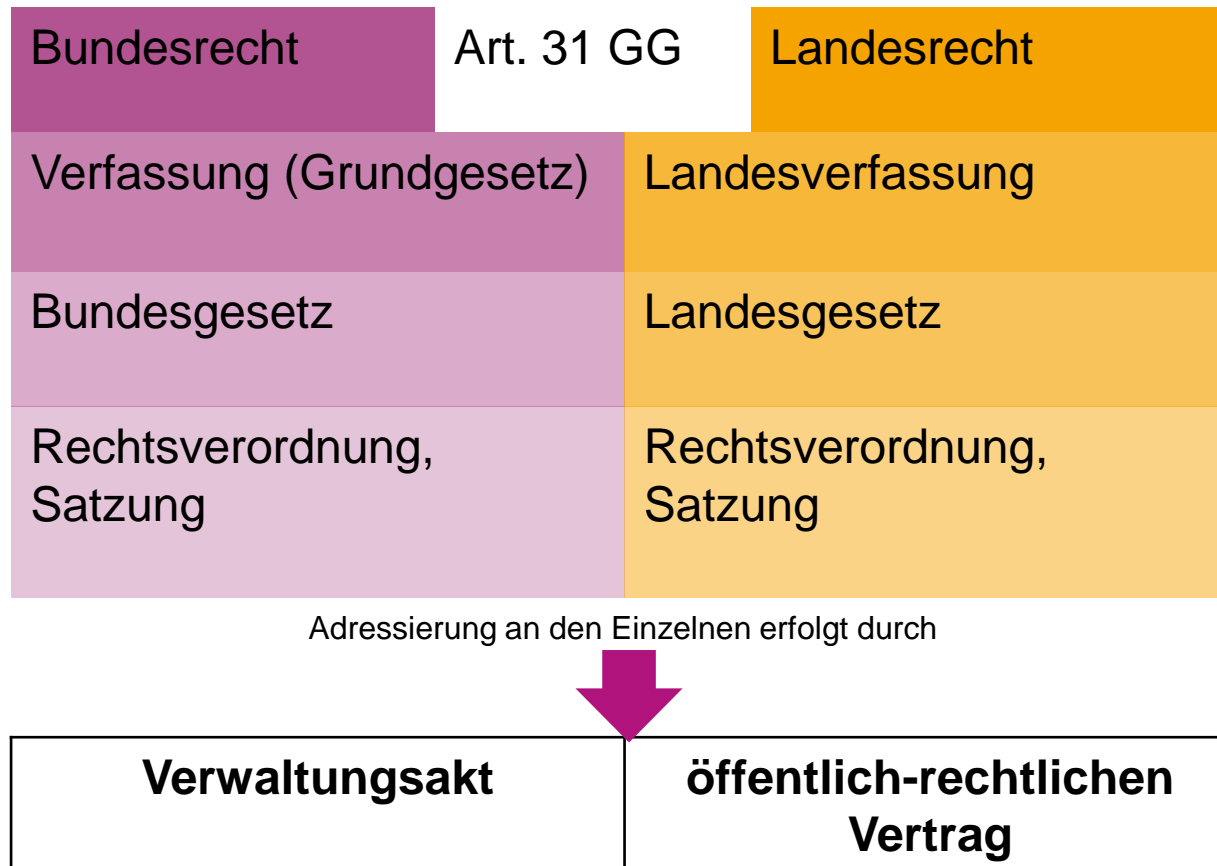
Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art. 59 Abs. 2 GG

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

VI. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung



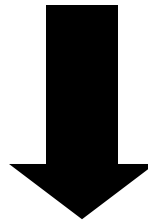
VI. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

Norm:

abstrakt-generelle Regelung, d.h. sie gilt für eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten und eine unbestimmte Vielzahl von Adressaten.

Adressierung an den Einzelnen erfolgt durch



Verwaltungsakt

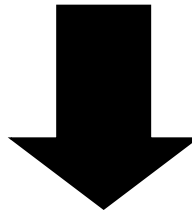
öffentlich-rechtlichen
Vertrag

VI. Rechtsnormenhierarchie

2. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtung

Primäres Unionsrecht:

- Vertrag über die Europäische Union (EU)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCH)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*



Sekundäres Unionsrecht:

- Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
- Beschluss (Art. 288 Abs. 4 AEUV)

* Siehe auch Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

Grundsätzlich konkret-individuelle Regelung; das heißt: sie gilt für einen/mehrere bestimmte(n) Sachverhalt(e) und eine bestimmte Anzahl von Adressaten.

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt



Beispiel: Bauer B hat einen Acker mit besonders fruchtbarem Boden. Das Land H enteignet ihn mit einem Bescheid, der seinerseits auf einem Landesenteignungsgesetz beruht, um eine Fernstraße zu bauen.

§ 35 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere **hoheitliche Maßnahme**, die eine **Behörde** zur **Regelung** eines **Einzelfalls** auf dem **Gebiet des öffentlichen Rechts** trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt

➤ hoheitliche Maßnahme	Bescheid, mit dem Inhalt, dass der Acker des B enteignet wird.
➤ einer Behörde	Enteignende Behörde (Landesbehörde H)
➤ zur Regelung	auf eine Rechtsfolge gerichtet (Verbot, Gebot): Anordnung der Enteignung
➤ eines Einzelfalls	konkret – individuell: Acker-Bauer
➤ mit Außenwirkung	Adressat außerhalb der Verwaltung

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt



➤ Gebiet des Öffentlichen Rechts

Zivilrecht:

- Rechtsverhältnis der Menschen zueinander (jedermann)
- unabhängig vom Hoheitsträger als Zuordnungsobjekt

Öffentliches Recht:

- Rechtsverhältnis des Einzelnen zum Staat (als Hoheitsträger)
- Verhältnis der Hoheitsträger untereinander

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt



FEX: Enteignung – früher

Paulskirchenverfassung von 1849; Abschn. VI Art. IX § 164

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt



FEX: Enteignung – heute

Art. 14 GG Eigentum, Erbrecht, Enteignung

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine **Enteignung** ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

3. Realisierung des Normbefehls

b) „Hard Case“ in traditioneller Perspektive: durch öffentlich-rechtlichen Vertrag



Beispiel: Bauer B und Land H schließen einen Vertrag, dass das Eigentum an dem Grundstück gegen Zahlung einer bestimmten Summe und gegen Einräumung einer Konzession für den Betrieb eines an der Fernstraße gelegenen Kiosks übertragen wird.

§ 54 VwVfG Zulässigkeit des öffentlich rechtlichen Vertrags

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (**öffentlich-rechtlicher Vertrag**), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst einen Verwaltungsakt richten würde.

VI. Rechtsnormenhierarchie

4. Glossar

Formelle Rechtmäßigkeit

Unter formeller Rechtmäßigkeit wird die Einhaltung der **Kompetenz-, Verfahrens- und Formvorschriften** (**KVF**- Prüfung) verstanden.

Materielle Rechtmäßigkeit

Unter materieller Rechtmäßigkeit wird die Vereinbarkeit (eines Gesetzes) mit höherrangigem Recht verstanden.

Hier wird eine **RER**-Prüfung vorgenommen:

Recht, Eingriff, Rechtfertigung.

VI. Rechtsnormenhierarchie

5. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Kompetenz – Beispiel: Wirtschaftsrecht



Art. 74 Grundgesetz [GG] Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Gegenstände

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
[...]

11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;

[...]

→ **Bundeskompetenz**

VI. Rechtsnormenhierarchie

5. Formelle Rechtmäßigkeit

b) Gesetzgebungsverfahren

➤ **Gesetzesinitiative**

Jedes Gesetzgebungsverfahren wird mit einer so genannten Gesetzesinitiative eingeleitet. Das ist die Einbringung eines Gesetzentwurfs. Gesetzesinitiativen können von der Bundesregierung, dem Bundesrat und „aus der Mitte des Bundestages“ eingebracht werden (Art. 76 Abs. 1 GG).

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen (Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG). Das Verfahren der Beratung und Beschlussfassung im Bundestag ist nicht im Grundgesetz, sondern in der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) geregelt (§§ 78ff. GOBT). Danach finden drei so genannte Lesungen statt. Das sind Beratungen und Aussprachen über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

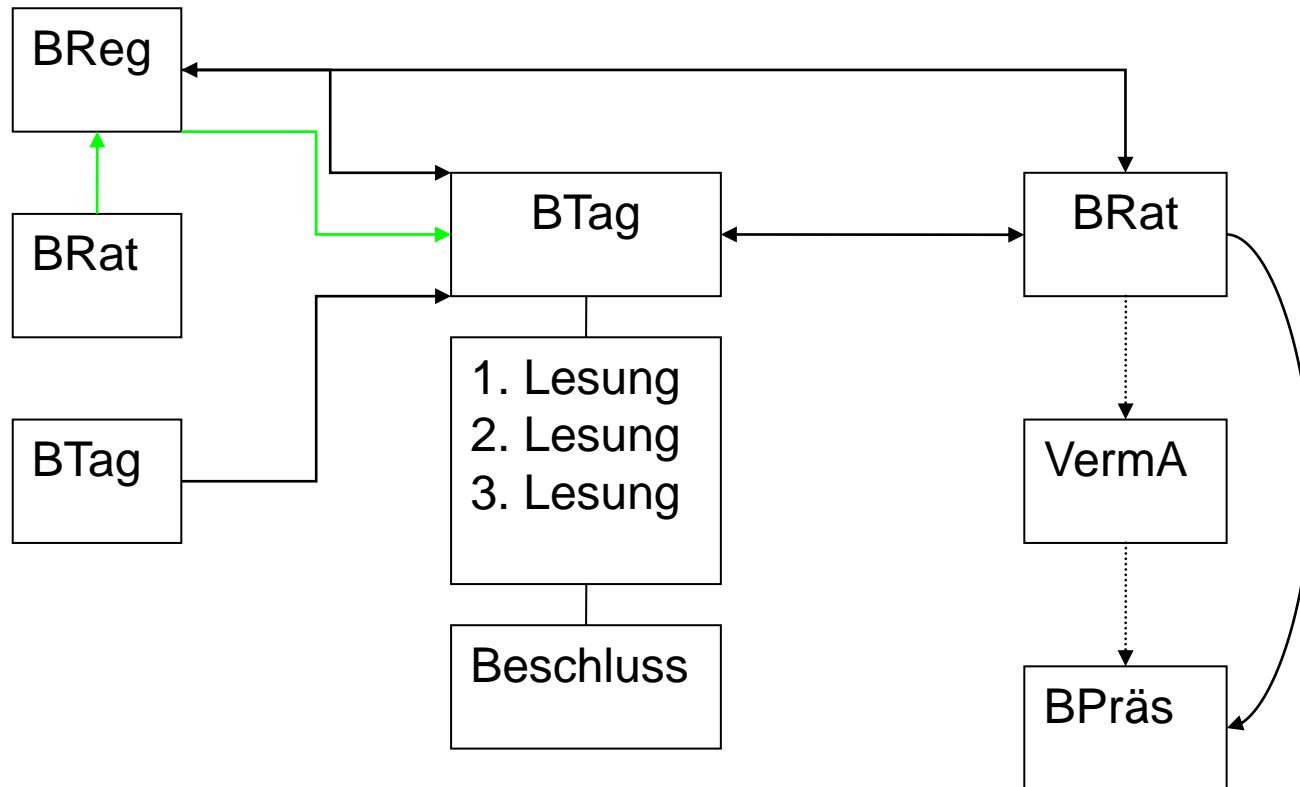
➤ **Beteiligung des Bundesrates**

Nachdem der Bundestag ein Gesetz beschlossen hat, wird der Bundesrat beteiligt. Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates sind entweder die Zustimmung (Art. 77 Abs. 2a GG) oder der Einspruch (Art. 77 Abs. 3 S. 1 GG).

VI. Rechtsnormenhierarchie

5. Formelle Rechtmäßigkeit

b) Gesetzgebungsverfahren



VI. Rechtsnormenhierarchie

5. Formelle Rechtmäßigkeit

c) Form



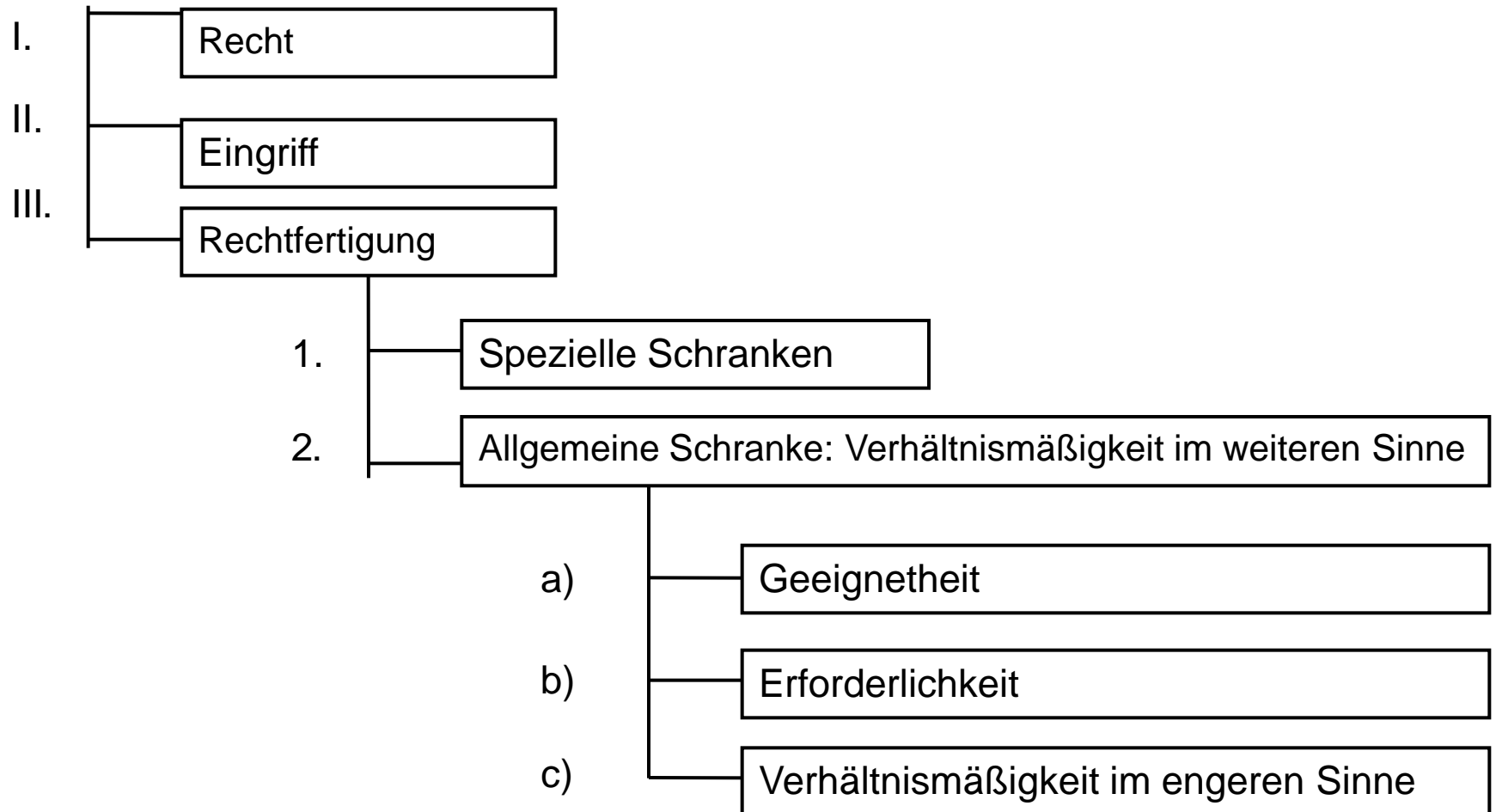
Art. 82 GG Verkündung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

[...]

VI. Rechtsnormenhierarchie

6. Materielle Rechtmäßigkeit: RER- Prüfung



VII. Rechtsprechungshierarchie

1. Gerichtszuständigkeit

Art. 92 GG Rechtsprechende Gewalt

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 95 GG Oberste Gerichtshöfe des Bundes, Gemeinsamer Senat

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

[...]

VII. Rechtsprechungshierarchie

2. Gerichtsaufbau

Bundesverfassungsgericht				
Bundes- arbeitsgericht	Bundes- finanzhof	Bundes- sozialgericht	Bundesver- waltungsgericht	Bundes- gerichtshof für Zivil- und Strafsachen
			Oberver- waltungsgericht	
			Verwaltungs- gericht	

VIII. Erfolgsaussichten einer Klage

- Eine Klage hat Erfolg, wenn sie **zulässig** und **begründet** ist.

Zulässigkeit

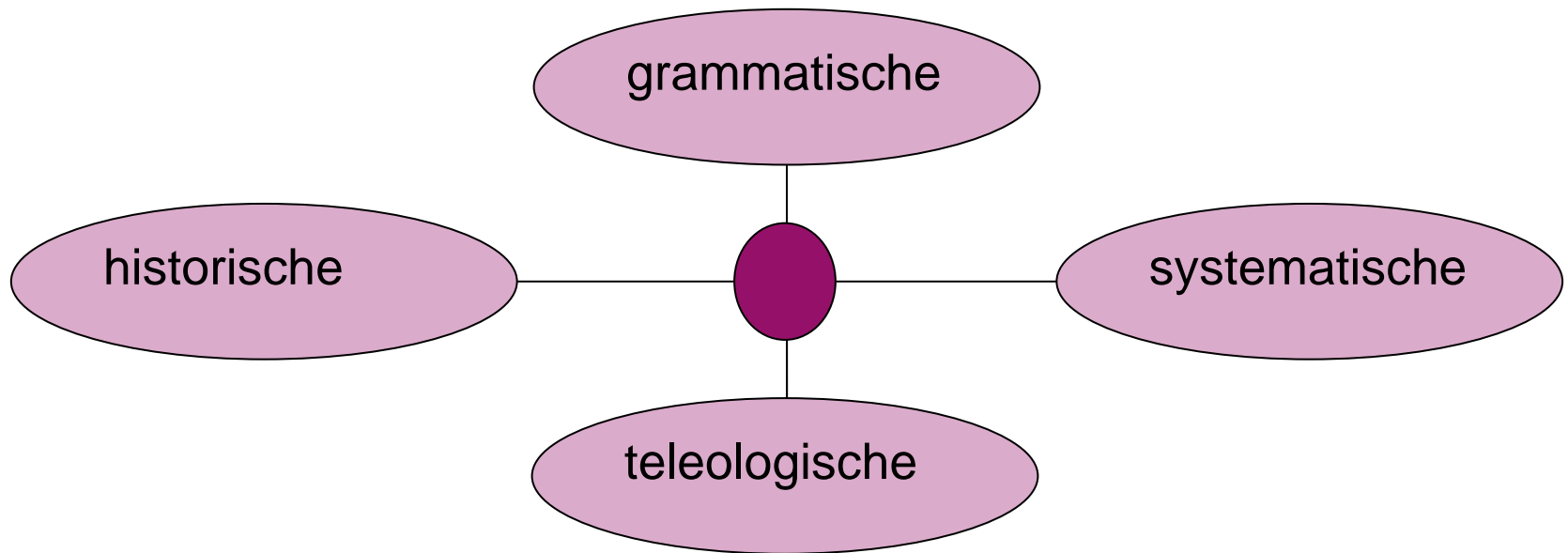
Wie kann das zuständige Gericht in ordnungsgemäßer Form mit dem Klagebegehren befasst werden?

Begründetheit

Besteht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch – mit anderen Worten: bekommt der Kläger Recht?

IX. Auslegungsmethoden

1. Klassisch



- **Dynamisch-technikorientierte Auslegung**
- **Dogmatische Auslegung**

IX. Auslegungsmethoden

1. Klassisch

- Die **grammatische Auslegung** sucht zunächst nach dem Wortsinn.
- Die **historische Auslegung** fragt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers. Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags und/oder -rats-Drucksachen).
- Die **systematische Auslegung** versucht die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
- Die **teleologische Auslegung** fragt nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift (ratio legis).

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

Es handelt sich um einen Spezialfall der teleologischen Auslegung. Mit dieser Spezialisierung soll der oft fehlenden Bedeutung der historischen und grammatischen Auslegung angesichts des technischen Wandels Rechnung getragen werden. Das Grundgesetz von 1949 etwa enthält in grammatischer, systematischer und historischer Auslegung keine Bestimmungen über den Cyberspace. Diese temporale Herausforderung an das Recht (Entstehung des Cyberspace seit 1971) verlangt Dynamik (der Interpreten). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist (Beispiele aus der Vergangenheit: Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs, nachdem die Gerichte minimale Geldstrafen bei Anwendung des Strafrechts verhängt hatten...).

Ein Paradigma der dynamisch-technikorientierten Auslegung ist das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 S. 1 GG)**.

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes: **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

- **BVerfGE 65, 1 (Volkszählungsurteil v. 15.12.1983)**
- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit (...)

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

➤ Dynamisch (technikorientierte) Auslegung:

Auslegung der Verfassung unterscheidet sich von Auslegung von einfachen Gesetzen, da:

- Vorbehalt des Art. 79 Abs. 2 GG für Grundgesetzänderungen
- „Abstrakte Verfassung contra komplexe Lebenswirklichkeit“
- lange „Lebensdauer“ der Verfassung erfordert Anpassungen

→ Kompensierung im Technikrecht durch dynamisch-technikorientierte Auslegung, mittels derer das BVerfG ein „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ entwickelte.

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):

„Diese Befugnis **bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes**. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute **mit Hilfe der auto-matischen Datenverarbeitung** Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (perso-nenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch **gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind**. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensamm-lungen zu einem teilweise oder **weitgehend vollständigen Persönlichkeits-bild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtig-keit und Verwendung zureichend kontrollieren kann**. Damit haben sich in einer bisher unbekanntem Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon **durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme** einzuwirken vermögen.“

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

BVerfGE 65, 1, 43 (Volkszählungsurteil):

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in **der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.** Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert



BVerfGE 65, 1, 43 (Volkszählungsurteil):

„Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) **Dieses Recht auf "informationelle Selbstbestimmung"** ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über "seine" Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. [...] **Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse** hinnehmen.“

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

➤ **BVerfGE 27, 1, (6) (Mikrozensusurteil v. 16.07.1969):**

„Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen [...]. Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“

IX. Auslegungsmethoden

Exkurs: FÖR-Terminologie und -Glossar

FÖR-Terminologie: „w⁶“

Jeder hat ein Recht, **zu wissen, wer, wann, wofür, wo, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen bzw. es bedarf ein „gesetzlichen“ Ermächtigung („w⁶“).

FÖR-Glossar: Daten-„Organisation“

Daten-„Organisation“ umfasst die Qualität von Informationstechniken, die in § 3 Abs. 2 bis 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) legaldefiniert sind. Es handelt sich etwa um das Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Um hier eine differenzierte, informationstechnische Qualifizierung des Sachverhalts vornehmen zu können, wird zunächst vom Oberbegriff der „Datenorganisation“ ausgegangen. Dann erfolgt eine genaue Zuordnung des informationstechnologischen Sachverhalts zu den einzelnen Tatbeständen, etwa des BDSG bzw. der Landesdatenschutz-gesetze (LDSG). Die Berechtigung dieser FÖR-Terminologie zeigt sich auch im herkömmlichen Umgang mit dem Begriff „Vorratsdatenspeicherung“. Bei dieser Thematik geht es nicht nur um die Speicherung von Daten, sondern auch um deren Erhebung, Übermittlung und Nutzung § 3 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 Nr. 1 u. 2 evtl. Abs. 5 BDSG).

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

➤ **BVerfG, Urt. v. 27.02.2008, Az.: 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07**
(„Online-Durchsuchung): **Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**

Rz. 168-177 d. Urteils:

168

1. § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG ermächtigt zu Eingriffen **in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner besonderen Ausprägung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**; sie tritt zu den anderen Konkretisierungen dieses Grundrechts, wie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sowie zu den Freiheitsgewährleistungen der Art. 10 und Art. 13 GG hinzu, soweit diese keinen oder keinen hinreichenden Schutz gewähren.

169

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen (...).

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

Rz. 168-177 d. Urteils:

(...) **Einer solchen lückenschließenden Gewährleistung bedarf es insbesondere, um neuartigen Gefährdungen zu begegnen, zu denen es im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und gewandelter Lebensverhältnisse kommen kann** (...). Die Zuordnung eines konkreten Rechtsschutzbegehrens zu den verschiedenen Aspekten des Persönlichkeitsrechts richtet sich vor allem nach der Art der Persönlichkeitsgefährdung (...).

170

b) Die **Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit** und die Entfaltung **des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung** erlangt. Die moderne Informationstechnik eröffnet dem **Einzelnen neue Möglichkeiten, begründet aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit.**

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

Rz. 168-177 d. Urteils:

171

aa) Die jüngere Entwicklung der Informationstechnik hat dazu geführt, dass **informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind** und ihre Nutzung für die **Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung** ist.

172

Dies gilt zunächst für Personalcomputer, über die mittlerweile eine deutliche Mehrheit der Haushalte in der Bundesrepublik verfügt (...). Die Leistungsfähigkeit derartiger Rechner ist ebenso gestiegen wie die Kapazität ihrer Arbeitsspeicher und der mit ihnen verbundenen Speichermedien. Heutige Personalcomputer können für eine Vielzahl unterschiedlicher Zwecke genutzt werden, etwa zur umfassenden Verwaltung und Archivierung der eigenen persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, als digitale Bibliothek oder in vielfältiger Form als Unterhaltungsgerät. **Dementsprechend ist die Bedeutung von Personalcomputern für die Persönlichkeitsentfaltung erheblich gestiegen.**

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

Rz. 168-177 d. Urteils:

173

Die Relevanz der Informationstechnik für die Lebensgestaltung des Einzelnen erschöpft sich nicht in der größeren Verbreitung und Leistungsfähigkeit von Personalcomputern. **Daneben enthalten zahlreiche Gegenstände, mit denen große Teile der Bevölkerung alltäglich umgehen, informationstechnische Komponenten.** So liegt es beispielsweise zunehmend bei Telekommunikationsgeräten oder elektronischen Geräten, die in Wohnungen oder Kraftfahrzeugen enthalten sind.

174

bb) Der Leistungsumfang informationstechnischer Systeme und ihre Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung nehmen noch zu, **wenn solche Systeme miteinander vernetzt werden. Dies wird insbesondere aufgrund der gestiegenen Nutzung des Internet durch große Kreise der Bevölkerung mehr und mehr zum Normalfall.**

175

Eine Vernetzung informationstechnischer Systeme ermöglicht allgemein, Aufgaben auf diese Systeme zu verteilen und insgesamt die Rechenleistung zu erhöhen.[...]

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert

Rz. 168-177 d. Urteils:

176

Insbesondere das Internet als komplexer Verbund von Rechnernetzen öffnet dem Nutzer eines angeschlossenen Rechners nicht nur den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen, die von anderen Netzrechnern zum Abruf bereitgehalten werden. Es stellt ihm daneben zahlreiche neuartige Kommunikationsdienste zur Verfügung, mit deren Hilfe er aktiv soziale Verbindungen aufbauen und pflegen kann. Zudem **führen technische Konvergenzeffekte dazu, dass auch herkömmliche Formen der Fernkommunikation in weitem Umfang auf das Internet verlagert werden können (...).**

177

cc) **Die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen.**

IX. Auslegungsmethoden

3. Dogmatisch

Hierunter werden die dogmatischen und methodischen Instrumente verstanden, die von der Rechtsprechung und/oder Rechtswissenschaft entwickelt werden (Auslegungsmethoden, RER-Prüfung, Prinzipien wie Kooperations-, Effektivitäts-, Vorsorge- und Verursacherprinzip).

X. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Sachverhalt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



Quelle: http://press.benettongroup.com/ben_en/image_gallery/campaigns/?branch_id=1156 (02.09.2010).

X. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Sachverhalt

Das Bekleidungsunternehmen B warb mit dem Bild einer infolge einer Umweltkatastrophe ölverschmierten Ente und dem Hinweis „colors of Benetton“. Ein Konkurrent C von B beanstandete, dass es sich um sittenwidrige Werbung nach § 1 Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb [UWG] in der damals geltenden Fassung handele:

§ 1 UWG [in der bis zum 07.07.2004 geltenden Fassung]

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

X. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Sachverhalt

B nutze das Mitgefühl der Verbraucher aus, um Kleidung zu verkaufen. Das sei wettbewerbswidrig. Der Bundesgerichtshof (BGH) gab dem Konkurrenten C Recht. Zwar handele es sich bei der Werbung des B um eine nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt GG geschützte Meinung.

Art 5 GG Meinungsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

[...]

X. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Sachverhalt

Eine verfassungskonforme Auslegung von § 1 UWG [damalige Fassung] ergäbe aber, dass diese meinungsfreiheitlich geschützte Werbung wettbewerbswidrig sei. Die Ausbeutung der Gefühle der Käufer sei weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich gerechtfertigt. § 1 UWG [damalige Fassung] sei – so ausgelegt – ein „allgemeines Gesetz“ im Sinne der Schrankenbestimmung von Art. 5 Abs. 2 GG

Art. 5 GG

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

X. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Sachverhalt

B wandte sich daraufhin an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Argumentation, dass „Meinungen“ oft an das Mitgefühl anderer appellierten. B sah nicht ein, wieso eine „werbliche“ Meinung deswegen untersagt werden dürfe, weil sie „wirke“. Der verfassungsrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit verlange, dass eine solche Werbung zulässig sei. Die Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs.1 S.1 1.Alt. GG verbiete es deshalb, einen Verstoß gegen die „guten Sitten“ nach § 1 UWG [damalige Fassung] anzunehmen.

XI. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Gerichtsentscheidungen

➤ **Gerichtsentscheidungen zum Szenario:**

BVerfG, Urteil vom 12.12.2000, 1 BvR 1762/95 u. 1 BvR 1787/95, abrufbar unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20001212_1bvr176295.html (02.09.2010);

BGH, Urteil vom 6.7.1995, I ZR 239/93, NJW 1995, 2488 (Ölverschmutzte Ente).

➤ **Andere Gerichtsentscheidungen zur Benetton-Werbung:**

BVerfG, Beschluss vom 11.03.2003, 1 BvR 426/02, abrufbar unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030311_1bvr042602.html (02.09.2010);

BGH, Urteil vom 6.12.2001, I ZR 284/00, NJW 2002, 1200 (HIV Positive II);

BGH, Urteil vom 6.7.1995, I ZR 180/94, NJW 1995, 2492 (HIV Positive);

BGH, Urteil vom 6.7.1995, I ZR 110/93, NJW 1995, 2490 (Kinderarbeit).

XII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Auslegung des § 1 UWG (alte Fassung)

§ 1 UWG [in der bis zum 07.07.2004 geltenden Fassung]

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Grammatische Auslegung

Handelt es sich um eine „Sitte“ oder mehrere „Sitten“?
Was ist „gut“?

Historische Auslegung

§ 1 UWG a.F. stammt aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 07.06.1909 das im Laufe der Zeit mehrfach geändert wurde.
Welche „guten Sitten“ damals auch immer vorgeherrscht haben mögen – welche Bedeutung haben sie für die „Schockwerbung“?

Systematische Auslegung

Bei Lektüre der übrigen Normen des UWG findet sich keine „Referenzvorschrift“, die eine Systematisierung erlaubt.

Teleologische Auslegung

Sinn und Zweck des Schutzes der guten Sitten im Wettbewerb ist der Schutz des Anbieters, der Mitbewerber, der Verbraucher, der Allgemeinheit und des „leistungsfähigen Wettbewerbs“.

XII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Auslegung des § 1 UWG (alte Fassung)

Lange Zeit hat der BGH versucht, die „guten Sitten“ als Anschauungen von **Durchschnittskaufleuten** zu definieren. In einzelnen Entscheidungen wurden sogar **Meinungsumfragen** verlangt, um die Verbreitung dieser Meinung der Durchschnittskaufleute zu ermitteln. Erst in einer Entscheidung aus dem Jahre 1995 stellt der BGH fest: „... das normative Element des Begriffs der „guten Sitten“, im Wettbewerb sich so zu verhalten, wie es sein soll, nicht wie es mehrheitlich geschieht oder geduldet wird, lässt es nicht zu, den Begriff der „guten Sitten“ im Wettbewerb ... einer Verkehrsbefragung zu überlassen“ (BGH, Urt. v. 06.07.1995, NJW 1995, 2492 „HIV-positiv“).

In einer dogmatischen Betrachtung handelt es sich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**, bei dem Rechtsetzungsmacht vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber auf die Rechtsprechung delegiert wird. Die Rechtsprechung muss sich bei der Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs wie der Gesetzgeber an der Verfassung orientieren (**Normenhierarchie**).

XIII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind solche, deren Inhalt nicht durch einen fest umrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird, sondern bei der Rechtsanwendung auf einen gegebenen Tatbestand im Einzelfall der Fixierung bedarf (Definition nach Creifelds, Rechtswörterbuch, 19. Auflage 2007, S.1188).

Beispiele:

§ 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die **guten Sitten** verstößt, ist nichtig.
[...]

§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie **Treu und Glauben** mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

XIII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Unbestimmte Rechtsbegriffe

Regelbeispieltechnik zur Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen

➤ 11 Fallgruppen

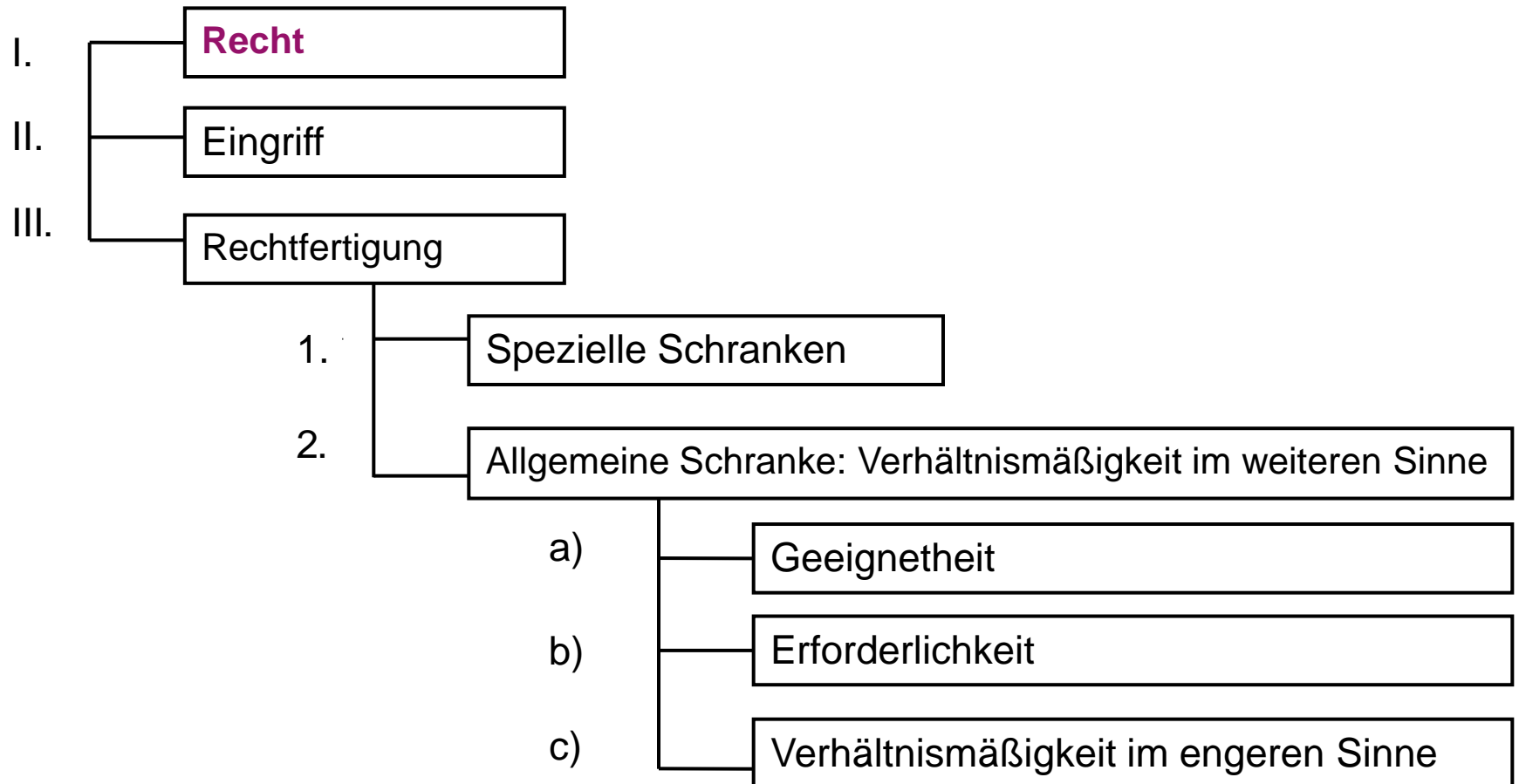
§ 4 UWG [Stand: 10/2010] Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen

Unlauter im Sinne von § 3 handelt **insbesondere**, wer

1. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, **in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss** zu beeinträchtigen;
 2. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, geistige oder körperliche Gebrechen, das Alter, die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern oder Jugendlichen, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;
 3. den Werbecharakter von geschäftlichen Handlungen verschleiert;
- (...)
11. einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

XIV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – RER-Prüfung – Meinungsfreiheit

1. Recht



XIV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – RER-Prüfung – Meinungsfreiheit

1. Recht



Art 5 GG Meinungsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...]

B meint:

„Das Recht auf Meinungsäußerung umfasst Äußerungen in der Wirtschaftswerbung. Jede Meinung, auch die kommerzielle, soll von der Meinungsfreiheit geschützt werden.“

XIV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – RER-Prüfung – Meinungsfreiheit

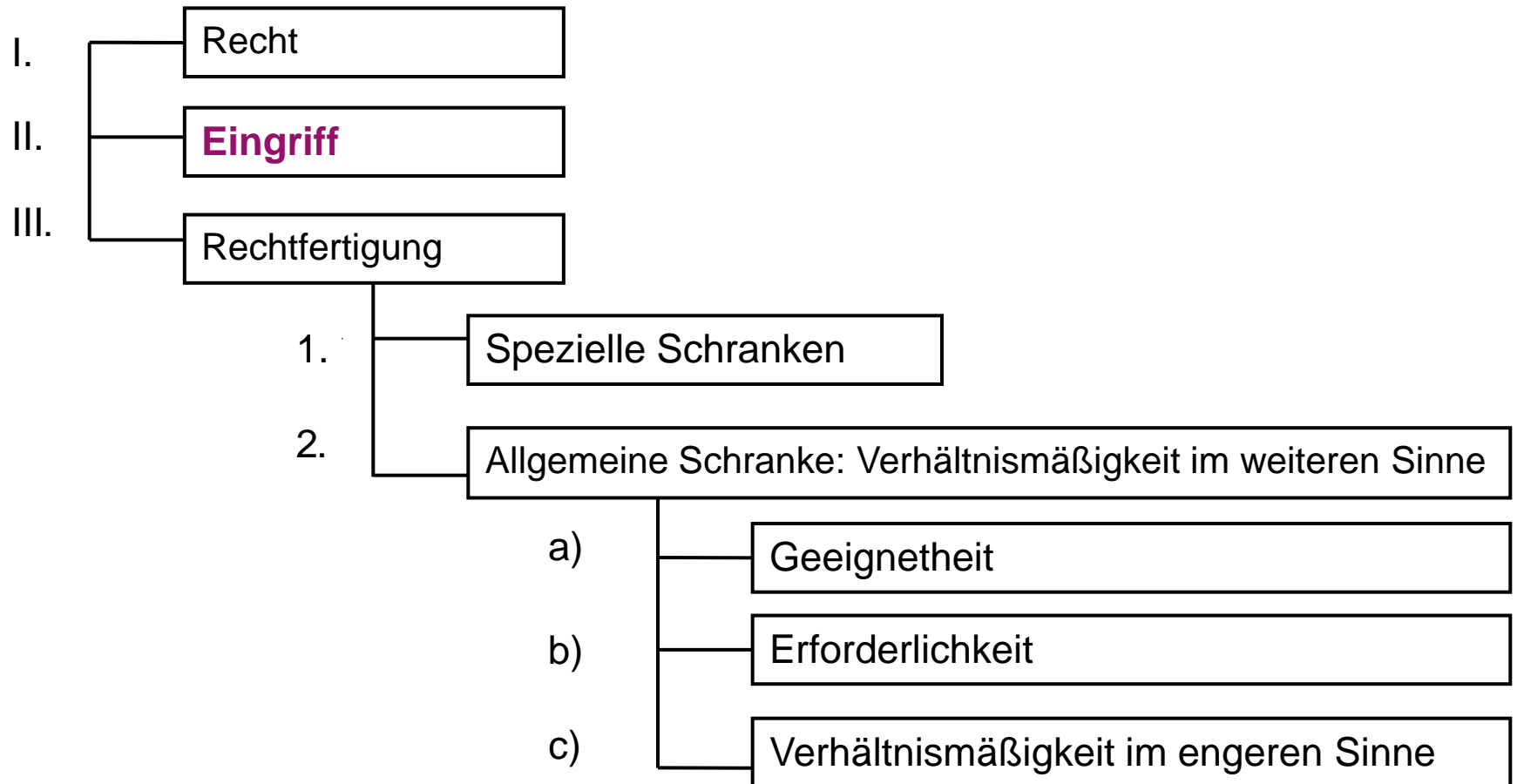
1. Recht



Bei der Benetton-Werbung müsste es sich um eine Meinung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GG) handeln. Von der **grammatischen** Bedeutung erschließt sich der Begriff durch das Possessivpronomen „mein“. An einer solchen Beziehung zwischen Äußerndem und Meinungsinhalt könnte es bei der Werbung, die regelmäßig von „Kreativkollektiven“ erstellt wird, fehlen (Werbeagentur, Auftraggeber ...). Nach neuerer Rechtsprechung ist auch die kommerzielle Äußerung – wie im Szenario 1 – vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst. In der Vergangenheit war dies sowohl in der deutschen wie auch der amerikanischen Literatur umstritten, weil „bloß“ kommerzielle Äußerungen keinen „Auseinandersetzungswert“ hätten. Kommerzielle Äußerungen wie die Werbung seien deshalb in ihrer Wertigkeit für die demokratische Verfasstheit der BRD anders zu beurteilen als etwa ideelle Äußerungen (Beispiel: „Soldaten sind Mörder. Kurt Tucholsky“; [BVerfGE 93, 266](#)). Im Interesse einer möglichst großen Vielfalt des Meinungsangebots werden indes nach der neueren Rechtsprechung auch Werbungen meinungsfreiheitlich geschützt.

XIV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – RER-Prüfung – Meinungsfreiheit

2. Eingriff



XIV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – RER-Prüfung – Meinungsfreiheit

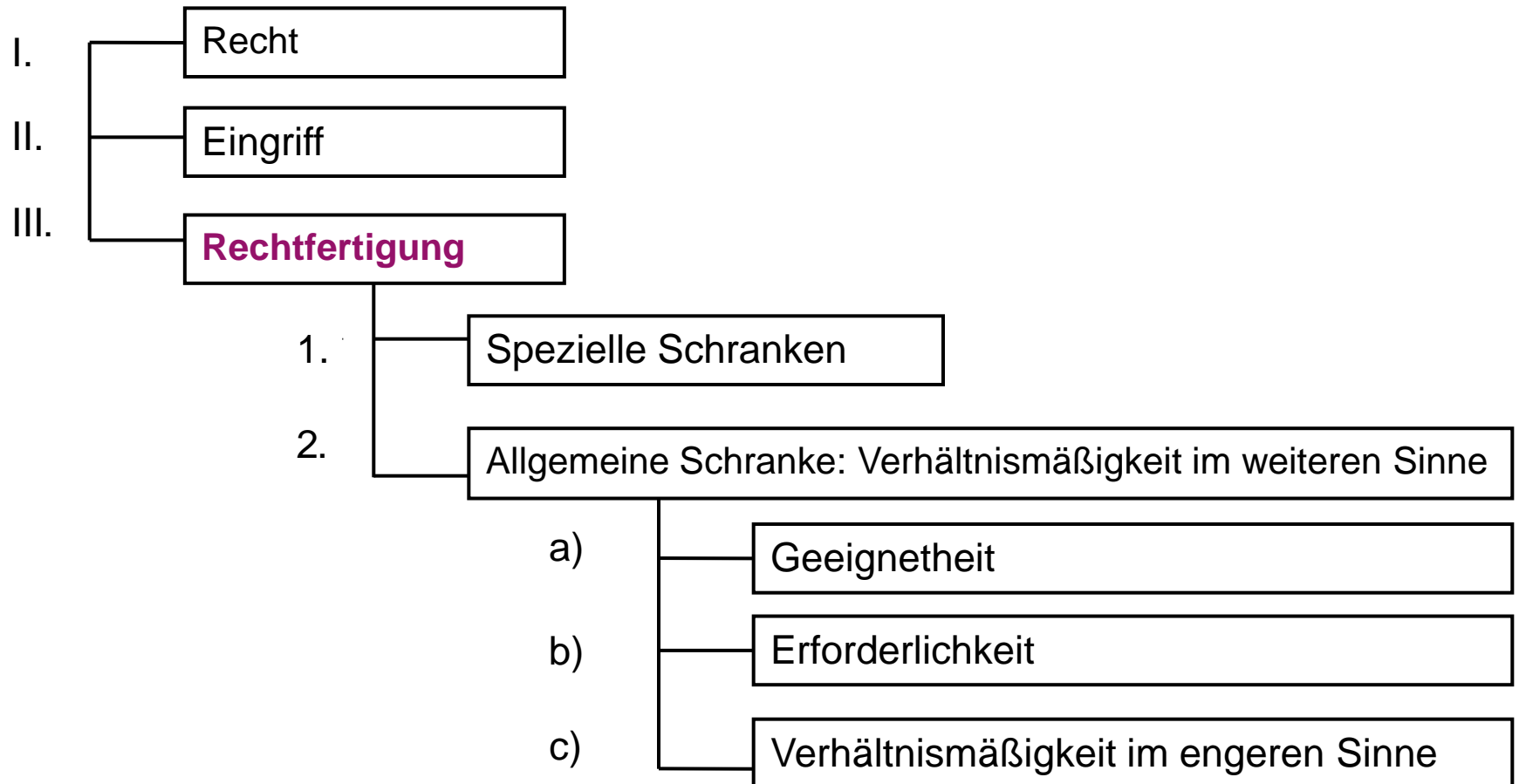
2. Eingriff



C beantragt, dass B durch ein Gericht aufgegeben werde, diese Werbung zu unterlassen. Weil der BGH diesem Antrag gefolgt ist, konnte B diese Werbung nicht mehr schalten. Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit von B liegt vor.

XIV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – RER-Prüfung – Meinungsfreiheit

3. Rechtfertigung



a) Spezielle Schranken

FÖR Glossar:

„Spezielle Schranken“ sind solche Schranken, die im Normtext (hier GG) genannt sind oder kraft dogmatischer Auslegung die Grundrechtsverwirklichung einschränken (etwa im Wege der Konkordanz oder der Wechselwirkung).

a) Spezielle Schranken

Art. 5 Abs. 2 GG

Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der **allgemeinen Gesetze**, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Schranke: UWG = Allgemeines Gesetz?

a) Spezielle Schranken

Beim Begriff „**allgemeines Gesetz**“ führt die **grammatische** Auslegung zu keinem Ergebnis. Gesetze sind per definitionem „allgemein“, das heißt sie sollen für eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten und Personen gelten.

Die **historische** Auslegung ergibt, dass es sich bei den „allgemeinen“ Gesetzen um einen Verfassungsrechtsbegriff handelt, der aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 stammt. „Allgemeine Gesetze“ werden negativ von nicht-allgemeinen Gesetzen abgegrenzt; und nicht-allgemeine Gesetze sind solche, die sich gegen eine bestimmte Meinung wenden.

Ein Beispiel für ein nicht-allgemeines Gesetz ist etwa ein Zensur-Gesetz, das zur Vorlage von Druckerzeugnissen vor ihrer Veröffentlichung verpflichten würde. Hier wäre offensichtlich, dass Zweck eines solchen Gesetzes die Unterdrückung von Meinungen wäre.

In einer **teleologischen** Auslegung besteht der Zweck des UWG darin, Verbraucher zu schützen und Mitbewerber vor einer Verfälschung des Wettbewerbs zu bewahren. Das UWG könnte damit ein „allgemeines Gesetz“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG sein.

b) Allgemeine Schranke – Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein, um den Schutz des Rechtsguts, das die Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut), zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck.
Erforderlichkeit	Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist.
Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zur Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

aa) Geeignetheit

Die Untersagung von Schockwerbung müsste geeignet sein, den Verbraucherschutz zu fördern und einer Verfälschung des Wettbewerbs vorzubeugen. Der BGH bejaht dies, weil er B nicht das Recht zugesteht, unter Appell an die ökologische Empfindsamkeit und den Tierschutz Bekleidung zu verkaufen.

Der BGH-Entscheidung liegt eine Wettbewerbskonzeption zugrunde, die eine möglichst sachliche, produkt- und qualitätsorientierte Marktteilnahme fördern will. Ein möglichst informierter Verbraucher soll kompetent sein, Nachfrageverhalten steuern und so zu optimierenden Allokationsentscheidungen auf einem von Angebot und Nachfrage bestimmten Markt beitragen. Emotionale Schockwerbung birgt die Gefahr einer suboptimalen Beeinflussung des Nachfrageverhaltens. Nach Auffassung des BGH ist der Eingriff in das Eingriffsrechtsgut (Untersagung der Meinung) geeignet, um den Schutz der Verbraucher und der Mitbewerber vor einem verfälschten Wettbewerb zu bewirken (Rechtfertigungsrechtsgüter).

aa) Geeignetheit

Gegenüber dieser Wettbewerbskonzeption des BGH ist von weiten Teilen der Literatur der Einwand erhoben worden, dass dann „positive“ emotionale Werbung ebenfalls nicht mehr zulässig sein dürfte (Typisches Beispiel: Wenn die Mutter nicht „Lenor“ benutzt, dann erscheint ihr schlechtes Gewissen; Werbung aus den 70ern).

bb) Erforderlichkeit

Entweder wird die Werbung untersagt oder zugelassen. Eine Maßnahme, die einen qualitativ gleichwertigen Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts – Schutz der Verbraucher und Schutz der Mitbewerber vor verfälschtem Wettbewerb – erzielt und weniger das Eingriffsrechtsgut – Meinungsfreiheit – beschränkt, ist nicht ersichtlich.

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut – Meinungsfreiheit – darf nicht außer Verhältnis zur Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts – Schutz der Verbraucher und Schutz der Mitbewerber vor verfälschtem Wettbewerb – stehen.

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – BGH: Bewertung der Eingriffsqualität und der Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Der BGH billigte der Werbung des B keinen „Auseinandersetzungswert“ zu. Des Weiteren sah er in der Werbung des B eine Bedrohung des „unverfälschten Wettbewerbs“. Der BGH nahm also eine geringe Schwere des Eingriffs in die Meinungsfreiheit und einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Wettbewerbs an.

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – BVerfG: Bewertung der Eingriffsqualität und der Qualität Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das BVerfG ist der Argumentation des BGH nicht gefolgt und hat die Entscheidung wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.

Das BVerfG geht von einem schweren Eingriff in die Meinungsfreiheit aus. Grundsätzlich stünde es einem Gericht nicht zu, den Auseinandersetzungswert einer Meinung zu beurteilen. Die Tatsache, dass B Bekleidung verkaufe, nehme dieser Werbung nicht die Beschaffenheit eines Beitrags zur Bildung der öffentlichen Meinung. Des Weiteren werde auch das Rechtfertigungsrechtsgut durch die Untersagung nicht effektiv geschützt. Ein aufgeklärter Verbraucher könne sehr wohl zwischen Bekleidungsangebot und Werbebotschaft unterscheiden. Die Schwere des Eingriffs stünde außer Verhältnis zur bestenfalls minimalen Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts.

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – Stellungnahme FÖR

Nach Ansicht von FÖR ist dem BVerfG zu folgen, wenn man seine Grundannahme teilt: Nämlich den meinungsfreiheitlichen Schutz von Werbung. In einem von der Meinungsfreiheit konstituierten Rechtssystem, das Aussagen wie „Soldaten sind Mörder....“ zulässt, ist es nur schwer einsehbar wieso die Abbildung einer ölbedeckten Ente unzulässig sein soll. Grundsätzlich gehört es zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, die Adressaten zu emotionalisieren und damit für den Meinungsinhalt rezeptions-, memorierungs- und multiplikationsfähig zu machen.

XV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – verkürzte RER-Prüfung – Berufsausübungsfreiheit

1. Recht



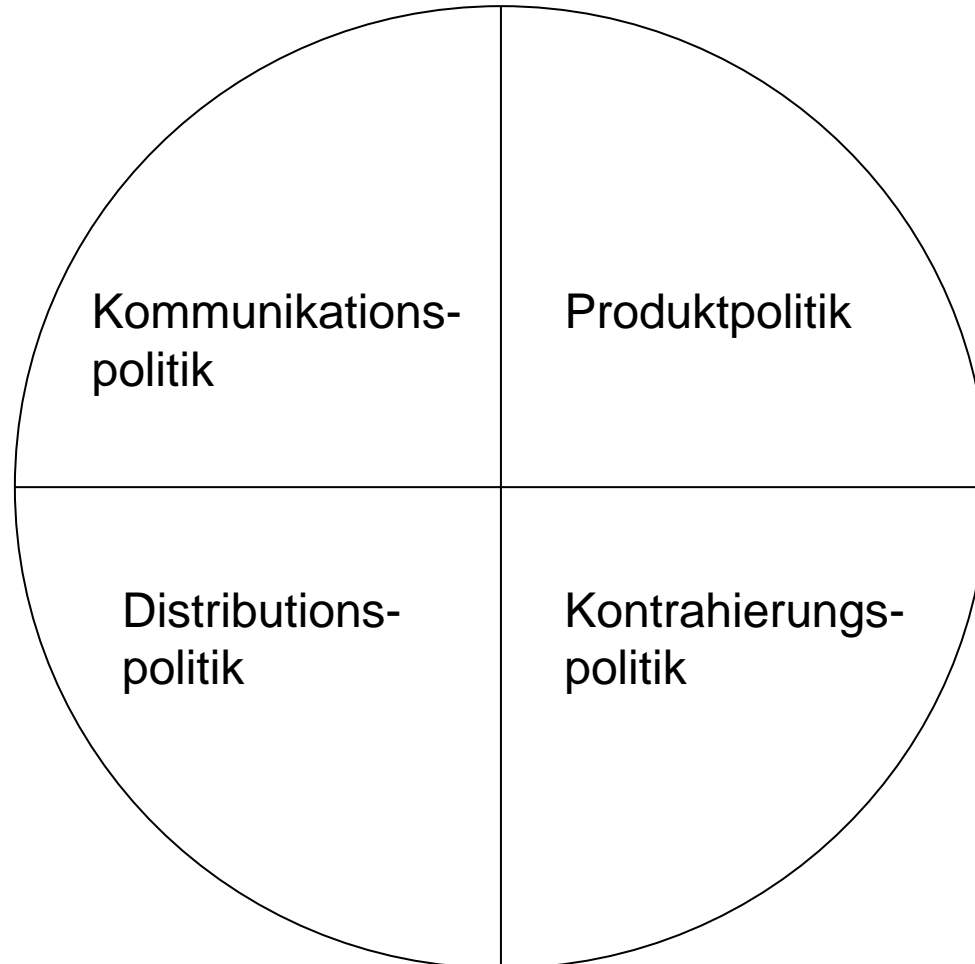
Art. 12 GG Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die **Berufsausübung** kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungs- pflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

FEX: Die Berufsausübungsfreiheit wird von FÖR als Teilaspekt der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit interpretiert. Differenziertere Ausführungen zur wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 S. 2, 14 GG) präsentiert FÖR in Modul 2: Tabakwerbeverbotsszenarien im „Mehrebenenmodell“.

XV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – verkürzte RER-Prüfung – Berufsausübungsfreiheit 1. Recht

Marketing-Mix



XV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – verkürzte RER-Prüfung – Berufsausübungsfreiheit

1. Recht



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Werbung ist Teil der Kommunikationspolitik und aus der Sicht des Marketing-Mix gibt es äquivalente Strategien, die in Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG geschützt sind. Zu diesen äquivalenten Strategien gehört etwa die Festsetzung des Preises (Preispolitik), des Designs des Produkts (Produktpolitik) oder der Wahl der Absatzwege (Distributionspolitik). Auch die Werbung ist ein Absatzinstrument und deswegen grundsätzlich von Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG geschützt.

XV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – verkürzte RER-Prüfung – Berufsausübungsfreiheit

2. Eingriff



Wie bereits in der RER-Prüfung zur Meinungsfreiheit ausgeführt wurde (Folie 57), ist der BGH dem Antrag des C gefolgt und hat B untersagt, die betreffende Werbung weiterhin zu schalten. Diese gerichtliche Anordnung begründet einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der B.

XV. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – verkürzte RER-Prüfung – Berufsausübungsfreiheit 3. Rechtfertigung a) Spezielle Schranken



Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG

Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Die Untersagung der Werbemaßnahme der B durch den BGH stellt nach Auffassung von FÖR eine Regelung ihrer Berufsausübung dar. Der BGH hat die Untersagung auf § 1 UWG (damalige Fassung) – ein Gesetz – gestützt. Es geht also um eine Regelung der Berufsausübungsfreiheit der B auf Grund eines Gesetzes (Art. 12 Abs. 1 S. 2 2. Alt. GG).

XV. 3. b) Allgemeine Schranke – Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

aa) Geeignetheit



Hinsichtlich der Prüfung der Geeignetheit kann auf die vom BGH zur Meinungsfreiheit vertretene Argumentation verwiesen werden:

Die Untersagung von Schockwerbung müsste geeignet sein, den Verbraucherschutz zu fördern und einer Verfälschung des Wettbewerbs vorzubeugen. Der BGH bejaht die Geeignetheit, weil er B nicht das Recht zugesteht, unter Appell an die ökologische Empfindsamkeit und den Tierschutz Bekleidung zu verkaufen.

Der BGH-Entscheidung liegt eine Wettbewerbskonzeption zugrunde, die eine möglichst sachliche, produkt- und qualitätsorientierte Marktteilnahme fördern will. Ein möglichst informierter Verbraucher soll kompetent sein, Nachfrageverhalten steuern und so zu optimierenden Allokationsentscheidungen auf einem von Angebot und Nachfrage bestimmten Markt beitragen. Emotionale Schockwerbung birgt die Gefahr einer suboptimalen Beeinflussung des Nachfrageverhaltens.

XV. 3. b) Allgemeine Schranke – Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

bb) Erforderlichkeit



Entweder wird die Werbung untersagt oder zugelassen. Eine Maßnahme, die einen qualitativ gleichwertigen Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts – Schutz der Verbraucher und Schutz der Mitbewerber vor verfälschtem Wettbewerb – erzielt und weniger das Eingriffsrechtsgut – Berufsausübungsfreiheit – beschränkt, ist nicht ersichtlich.

XV. 3. b) Allgemeine Schranke – Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne



Im Hinblick auf das Eingriffsrechtsgut Berufsausübungsfreiheit ist vertretbar, dass der Gesetzgeber (bzw. die Rechtsprechung, auf die bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des § 1 UWG a.F. „gute Sitten“ die Rechtsetzungsmacht delegiert wird, vgl. Folie 50) Werbung, die das eigene Produkt positiv emotionalisiert, zulässt – und die Einbeziehung von gesellschaftlichen und ökologischen Missständen in die Werbung ablehnt.

Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG liegt nicht die Freiheit des Meinens, sondern die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung zugrunde. Dieser wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit können staatliche Ideale wirtschaftlicher Betätigung anders entgegengesetzt werden als einer Meinungsfreiheit, die den Staat wesenkonform zu möglichst weitgehender Abstinenz und im Übrigen zu Neutralität verpflichtet.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Nur wenn man – anders als das BVerfG und der BGH – Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG zugrunde legte, wäre die Begründung einer Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne vertretbar.

XVI. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – UWG aktuell (Stand 10/2010)

§ 1 UWG Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor **unlauteren geschäftlichen Handlungen**. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem **unverfälschten Wettbewerb**.

§ 3 UWG Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern **spürbar zu beeinträchtigen**.

§ 8 Abs. 1 UWG Beseitigung und Unterlassung

(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht.

XVI. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – UWG aktuell (Stand 10/2010)

Für Interessierte - FINT:

Im Oktober 2010 findet eine Benetton-Werbekampagne in der Münchner Fußgängerzone statt, bei der zwei Models (in Anspielung an die Ölkatastrophe vor Mexiko) mit Öl überschüttet werden, dieser Vorgang gefilmt wird und auf Bildschirmen – durch Zurückspulen des Films – zu sehen ist, wie sich das Öl von den Körpern der Models wieder entfernt.

XVII. Szenario „Ölverschmierte Ente“ – Abwandlung



Subsumtion:

Zuordnung von Sachverhalt zu § 4 Nr. 1 UWG: Anzeige, die in menschenverachtender Weise wirbt ?

Rechtsfolge: ????

Quelle:

http://press.benettongroup.com/ben_en/image_gallery/image?t=popup_il&branch_id=1162&image_id=3155
(02.09.2010).

XVIII. Anhang

1. Zitieretikette für Gerichtsentscheidungen

Gericht	Fundstelle abstrakt	Zitierbeispiel(e)
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	Gerichtsabkürzung, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Parteien, Randziffer des Zitats, Homepage des EGMR (nur bei erster Zitierung, das Wort „Homepage“ bei allen weiteren Zitierungen), Datum des Zugriffs.	•ECHR, Judgment, 19.02.1998 (Guerra/Italien), sec. 59, Homepage: http://cmiskp.echr.coe.int/ (01.09.2010).

In der Zitieretikette verwendete Abkürzungen:

BGHZ	=	Amtliche Sammlung des BGH in Zivilsachen
BGHSt.	=	Amtliche Sammlung des BGH in Strafsachen
BVerfGE	=	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	=	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
EuZW	=	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
MMR	=	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NVwZ	=	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Rs. C ..	=	Rechtssache beim EuGH (C - Curia)
Rs. T ..	=	Rechtssache beim EuG (T - Tribunal)
Slg.	=	Amtliche Sammlung des EuGH und des EuG

XVIII. Anhang

1. Zitieretikette für Gerichtsentscheidungen

Gericht	Fundstelle abstrakt	Zitierbeispiel(e)
<p>Europäischer Gerichtshof (EuGH) und Europäisches Gericht 1. Instanz (EuG). (Beachte: mit dem Vertrag von Lissabon fand eine Umbenennung in „Gerichtshof“ und „Gericht“ statt. Die Abk. EuGH / EuG bleiben.)</p>	<p><i>Klassisch:</i> Gerichtsabkürzung, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Partei(en), Amtliche Fundstelle in der Slg. (Jahrgang/Anfangsseite der Entscheidung, Seite des Zitats).</p> <p><i>Cyberlaw:</i> Gerichtsabkürzung, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Partei(en), Randziffer des Zitats, Homepage des EuGH/EuG (nur bei erster Zitierung, das Wort „Homepage“ bei allen weiteren Zitierungen), Datum des Zugriffs.</p>	<p><i>Klassisch:</i> EuGH, Urt. v. 24.10.2002, Rs. C-121/00 (Walter Hahn), Slg. 2002, I-9193, 9195. EuG, Urt. v. 30.11.2004, Rs. T-168/02 (Internationaler Tierschutz-Fonds), Slg. 2004, II-4135, 4142.</p> <p><i>Cyberlaw:</i> EuGH, Urt. v. 24.10.2002, Rs. C-121/00 (Walter Hahn), Rz. 40, Homepage: http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de (01.09.2010).</p>

XVIII. Anhang

1. Zitieretikette für Gerichtsentscheidungen

Gericht	Fundstelle abstrakt	Zitierbeispiel(e)
Bundes- verfassungs- gericht	<p><i>Klassisch:</i> Sammlungsabkürzung, „E“ für die Bezeichnung der Amtlichen Entscheidungssammlung, Sammlungsfundstelle (Nummer des Bandes /Anfangsseite der Entscheidung, Seite des Zitats)</p> <p><i>Cyberlaw:</i> Gerichtsabkürzung, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Randziffer des Zitats, Homepage des BVerwG (nur bei erster Zitierung, das Wort „Homepage“ bei allen weiteren Zitierungen), Datum des Zugriffs.</p>	<p><i>Klassisch:</i> BVerfGE 105, 252, 269.</p> <p><i>Cyberlaw:</i> BVerfG, Urt. v. 26.06.2002, Az. 1 BvR 558, 1428/91, Rz. 52, Homepage: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.html (01.09.2010).</p>

XVIII. Anhang

1. Zitieretikette für Gerichtsentscheidungen

Gericht	Fundstelle abstrakt	Zitierbeispiel(e)
Bundes- verwaltungs- gericht	<p><i>Klassisch:</i> Sammlungsabkürzung, „E“ für die Bezeichnung der Amtlichen Entscheidungssammlung, Sammlungsfundstelle (Nummer des Bandes /Anfangsseite der Entscheidung, Seite des Zitats)</p> <p><i>Cyberlaw:</i> Gerichtsabkürzung, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Randziffer des Zitats, Homepage des BVerwG (nur bei erster Zitierung, das Wort „Homepage“ bei allen weiteren Zitierungen), Datum des Zugriffs.</p>	<p><i>Klassisch:</i> BVerwGE 121, 140, 150.</p> <p><i>Cyberlaw:</i> BVerwG, Urt. v. 24.06.2004, Az. 2 C 45.03, Rz. 35, Homepage: http://www.bundesverwaltungsgericht.de/entscheidungen (01.09.2010).</p>

XVIII. Anhang

1. Zitieretikette für Gerichtsentscheidungen

Gericht	Fundstelle abstrakt	Zitierbeispiel(e)
Bundesgerichtshof (in Zivilsachen)	<p><i>Klassisch:</i> Sammlungsabkürzung, „Z“ für die Bezeichnung der Amtlichen Sammlung in Zivilsachen, Sammlungsfundstelle (Nummer des Bandes/ Anfangsseite der Entscheidung, Seite des Zitats)</p> <p><i>Cyberlaw:</i> Gerichtsabkürzung, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Seite des Zitats, Homepage des BGH (nur bei erster Zitierung, das Wort „Homepage“ bei allen weiteren Zitierungen), Datum des Zugriffs.</p>	<p><i>Klassisch:</i> BGHZ 155, 257, 263.</p> <p><i>Cyberlaw:</i> BGH, Urt. v. 26.06.2003, Az. I ZR 176/01, S. 9, Homepage: http://www.bundesgerichtshof.de/ (01.09.2010).</p>

XVIII. Anhang

1. Zitieretikette für Gerichtsentscheidungen

Gericht	Fundstelle abstrakt	Zitierbeispiel(e)
Bundesgerichtshof (in Strafsachen)	<p><i>Klassisch:</i> Sammlungsabkürzung, „St“ für die Bezeichnung der Amtlichen Sammlung in Strafsachen, Sammlungsfundstelle (Nummer des Bandes /Anfangsseite der Entscheidung, Seite des Zitats)</p> <p><i>Cyberlaw:</i> Gerichtsabkürzung, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Seite des Zitats, Homepage des BGH (nur bei erster Zitierung, das Wort „Homepage“ bei allen weiteren Zitierungen), Datum des Zugriffs.</p>	<p><i>Klassisch:</i> BGHSt 49, 93, 105.</p> <p><i>Cyberlaw:</i> BGH, Urt. v. 03.03.2004, Az. 2 StR 109/03, S. 18, Homepage: http://www.bundesgerichtshof.de/ (01.09.2010).</p>

XVIII. Anhang

1. Zitieretikette für Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentcheidungen sollen nur dann in Zeitschriften zitiert werden, wenn sie weder in den amtlichen Sammlungen noch als Cyberlaw veröffentlicht sind. Bei einer Zeitschriftenabkürzung ist die Form < Gerichtsabkürzung, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Zeitschrift, Zeitschriftenfundstelle (Jahrgang/Anfangsseite der Entscheidung, Seite des Zitats) > zu wählen.

Beispiele:

EuGH, Urt. v. 19.01.2006, EuZW 2006, 315.

BGH, Urt. v. 30.03.2006, MMR 2006, 461, 463.

BVerwG, Urt. v. 30.06.2006, NVwZ 2005, 1178, 1182.

BVerfG, Beschl. v. 04.02.2005, NJW 2005, 1637, 1640.

XVIII. Anhang

2. Beispiele für Realworldquellen von Rechtsprechung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

URTEIL DES GERICHTSHOFES

„Elektrizität - Erneuerbare Energieträger - Nationale Regelung, durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Pflicht zur Abnahme von Strom zu Mindestpreisen auferlegt wird und durch die damit verbundene Belastungen zwischen diesen Unternehmen und den Betreibern der vorgelagerten Netze aufgeteilt werden - Staatliche Beihilfe - Vereinbarkeit mit dem freien Warenverkehr“

In der Rechtssache C-379/98

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Landgericht Kiel (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

PreussenElektra AG

gegen

Schleswig AG,

Beteiligte:

Windpark Reußenköge III GmbH

und

Land Schleswig-Holstein,

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 87 EG) sowie 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG)

erlässt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, M. Wathelet und V. Skouris sowie der Richter D. A. O. Edward, J.-P. Puissechot, P. Jann, L. Sevón und R. Schintgen (Berichterstatter),

Generalanwalt: F. G. Jacobs

Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- der PreussenElektra AG, vertreten durch Rechtsanwalt D. Sellner,

- der Schleswig AG, vertreten durch Rechtsanwalt M. Nebendahl,

- der Windpark Reußenköge III GmbH und des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch

Rechtsanwalt W. Ewer,

- der deutschen Regierung, vertreten durch W.-D. Plessing und C.-D. Quassowski als Bevollmächtigte,

- der finnischen Regierung, vertreten durch H. Rotkirch und T. Pynnä als Bevollmächtigte,

- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch V. Kreuzschitz und P. F. Nemitz als Bevollmächtigte,

aufgrund des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der PreussenElektra AG, der Schleswig AG, der Windpark Reußenköge III GmbH, des Landes Schleswig-Holstein, der deutschen Regierung und der Kommission in der Sitzung vom 27. Juni 2000,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 26. Oktober 2000,

folgendes

Urteil

Das Landgericht Kiel hat mit Beschluss vom 13. Oktober 1998, beim Gerichtshof eingegangen am 23. Oktober 1998, gemäß Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) drei Fragen nach der Auslegung der Artikel 30 und 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 87 EG) sowie 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit zwischen der PreussenElektra AG (im Folgenden: Klägerin) und der Schleswig AG (im Folgenden: Beklagte) wegen der Rückerstattung von Beträgen, die die Klägerin aufgrund von § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz vom 7. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 2633, im Folgenden: Stromeinspeisungsgesetz) in der Fassung des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. 1998 I S. 730, im Folgenden: Gesetz von 1998) an die Beklagte gezahlt hat.

Rechtlicher Rahmen

Das Stromeinspeisungsgesetz ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. In der ursprünglichen Fassung regelte es nach dem Wortlaut seines § 1 - Anwendungsbereich - die Abnahme von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen und die hierfür zu zahlende Vergütung.

Unstreitig umfasst der Begriff des öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens sowohl private Unternehmen als auch solche, die ganz oder teilweise der öffentlichen Hand gehören.

XVIII. Anhang

2. Beispiele für Realworldquellen von Rechtsprechung



Leitsatz

zum Beschluss des Ersten Senats vom 11. März 2003

- 1 BvR 426/02 -

Zur Reichweite der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) als Schranke kommerzieller Aufmerksamkeitswerbung (Fortführung von BVerfGE 102, 347 - Benetton-Werbung).

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
- 1 BVR 42602 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

der G... AG & Co. KG,

- Bevollmächtigter: Professor Dr. Gunhar Folke Schuppert,
Kaiserdamm 28, 14057 Berlin -

gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Dezember 2001 - IZR
284/00 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - unter Mitwirkung

des Präsidenten Papier,
der Richterinnen Jaeger,
Haas,
der Richter Hömig,
Steiner,
der Richterin Hohmann-Dennhardt
und des Richters Bryde

am 11. März 2003 beschlossen:

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Dezember 2001 - IZR 284/00 - verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Es wird aufgehoben. Die Sache wird an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

1. Gründe:

A.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des Abdrucks einer Werbeanzeige der Firma Benetton.

I.

Die Anzeige wurde in einer von der Beschwerdeführerin herausgegebenen Illustrierten veröffentlicht. Sie zeigt einen Ausschnitt eines nackten menschlichen Gesäßes, auf das die Worte "H.I.V. POSITIVE" aufgestempelt sind. Rechts darunter am Bildrand stehen in kleinerer, weißer Schrift auf grünem Grund die Worte "UNITED COLORS OF BENETTON".

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. verklagte die Beschwerdeführerin nach erfolgloser Mahnung darauf, die Veröffentlichung der Anzeige zu unterlassen. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Sprungrevision der Beschwerdeführerin blieb erfolglos. Der Bundesgerichtshof hielt die Anzeige für wettbewerbswidrig, weil sie die durch das dargestellte Leid ausgelösten Mitleidsgefühle der Verbraucher zu Wettbewerbszwecken ausnutze. Sie verletze zudem die Menschenwürde H.I.V.-Infizierter, weil sie diese stigmatisiere und als ausgegrenzt darstelle.

Auf die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin hin hob das Bundesverfassungsgericht das Revisionsurteil wegen Verletzung ihres Grundrechts auf Pressefreiheit auf und verwies die Sache an den Bundesgerichtshof zurück. Die der Annahme eines Menschenwürdeverstößes zugrunde liegende Deutung der Anzeige als stigmatisierend sei nicht nahe liegend, der Bundesgerichtshof habe es versäumt, sich mit dem wesentlich näher liegenden sozialkritischen Aussagegehalt der Anzeige auseinander zu setzen (BVerfGE 102, 347 <368 ff.>).

Der Bundesgerichtshof wies die Revision gegen die "H.I.V. POSITIVE"-Anzeige mit dem hier angegriffenen Urteil erneut zurück (BGHZ 149, 247). Die Anzeige sei ein sprechendes Bild mit meinungsbildendem Inhalt, ohne selbst die Richtung der Meinungsbildung zu weisen. Unterschiedliche Verständnisse und Reaktionen seien möglich, die einander nicht ausschlossen. So könne die Anzeige durchaus als Sozialkritik verstanden werden. Dass sie ausgrenzend gemeint sei, sei nicht nahe liegend. Aufgrund des unüberschaubaren Werbekontextes werde die Anzeige jedenfalls überwiegend als Aufmerksamkeitswerbung wahrgenommen, mit der das Unternehmen in erster Linie sich selbst geschäftsfördernd ins Gespräch bringen wolle. Die weit überwiegende Zahl der Aidskranken werde dies als zynisch empfinden und sich in ihrer Menschenwürde herabgesetzt fühlen.

Die angegriffene Anzeige verletze trotz ihres Charakters als Meinungsäußerung die Menschenwürde Aidskranker. Bindende Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts stünden dieser Feststellung nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht habe beanstandet, dass der Bundesgerichtshof in seinem ersten Urteil die Wettbewerbswidrigkeit der Anzeige mit einer Stigmatisierung der Aidskranken begründet und näher liegende Deutungsmöglichkeiten nicht beachtet habe. Nimmern werde davon ausgegangen, dass die Anzeige selbst überhaupt keine Aussage mache, sie sei ausschließlich Reizobjekt, jede Wertung sei die des Betrachters. Angesichts der gewollten Verständnis Offenheit der Anzeige müsse sich das werbende Unternehmen objektiv vorherschaubare, nahe liegende Verständnismöglichkeiten zurechnen lassen.

Die Anzeige verletze die Menschenwürde deshalb, weil sie die Darstellung der Not von Aidskranken in einer Unternehmenswerbung als Reizobjekt missbrauche, um zu kommerziellen Zwecken die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das werbende Unternehmen zu lenken, auch wenn sie gleichzeitig - in einer wirklich oder angeblich vorhandenen guten Absicht - auf die öffentliche Meinungsbildung einwirke. Ein Aufruf zur Solidarität mit Menschen in Not sei zynisch und verletze ihren Anspruch auf Achtung und mitmenschliche Solidarität um ihrer selbst willen, wenn er mit dem Geschäftsinteresse verbunden werde, die eigenen Unternehmenssätze in einem ganz anderen Bereich zu

XVIII. Anhang

2. Beispiele für Realworldquellen von Rechtsprechung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- 2 -

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 BN 5.04
OVG 3 D 22/00.NE

In der Normenkontrollsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 17. Juni 2004
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a ,
Prof. Dr. R o j a h n und G ä t z

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom 12. November 2003 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die auf sämtliche Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gestützte Beschwerde ist unbegründet.

I. Die Rechtssache hat nicht die grundsätzliche Bedeutung, die ihr die Antragstellerin beimisst.

1. a) Die Frage, ob es für die Ersatzbekanntmachung einer Hauptkarte, die Bestandteil einer Verordnung sein soll, erforderlich ist, dass in der Bekanntmachungsvorschrift oder in der Verordnung die Adressen der Stellen unter Einschluss der Dienstzimmer und der Dienstzeiten genannt werden, bei denen die Hauptkarte eingesehen werden kann, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision auf der Grundlage des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Die Antragstellerin zeigt mit ihr keine Probleme auf, die aus bundesrechtlicher Sicht klärungsbedürftig sind. Aus dem Rechtsstaatsgebot lässt sich ableiten, dass Rechtsnormen zu verkündet sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Rechtsvorschriften der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, die es den Betroffenen ermöglicht, sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt zu verschaffen. Welche Anforderungen im Einzelnen an die Verkündung zu stellen sind, richtet sich nach dem jeweils einschlägigen Recht. Denn das Rechtsstaatsprinzip enthält keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote und Verbote. Es bedarf vielmehr der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Das Rechtsstaatsprinzip schließt bei Rechtsnormen, die nicht nur aus einem textlichen Teil bestehen, sondern auch zeichnerische Darstellungen umfassen, eine Ersatzbekanntmachung nicht aus, wenn hierdurch die Möglichkeit, sich verlässlich Kenntnis vom Norminhalt zu verschaffen, nicht in unzulässiger Weise erschwert wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. November 1983 - 2 BvL 25/81 - BVerfGE 65, 283 <291>). Das Normenkontrollgericht entnimmt Art. 8

XVIII. Anhang

2. Beispiele für Realworldquellen von Rechtsprechung



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 393/02

Verkündet am:
29. April 2003
Böhringer-Mangold,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGHR: ja

BGB § 249 Hb

Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren läßt und weiter nutzt. Die Qualität der Reparatur spielt jedenfalls so lange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

BGH, Urteil vom 29. April 2003 - VI ZR 393/02 - LG Aachen
AG Eschweiler

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 2003 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Müller, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen und die Richter Stöhr und Zoll

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Aachen vom 9. Oktober 2002 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Ersatz seines restlichen Sachschadens aus einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners in vollem Umfang einzustehen hat. Die für die Reparatur des PKW des Klägers erforderlichen Kosten schätzte der KFZ-Sachverständige D. inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf 24.337,24 DM. Für die verbleibende Wertminderung des PKW veranschlagte er 1.500 DM; den Wiederbeschaffungswert schätzte er auf 30.300 DM und den Restwert auf 8.000 DM. Der Kläger, der Karosseriebaumeister ist, reparierte das Fahrzeug selbst. Seinen Schaden rechnet er auf der Grundlage des Gutachtens ab und verlangt unter Einbeziehung der Kosten für den Sachverständigen, das Abschleppen und die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges sowie allgemeiner unfallbedingter Auslagen insge-

Öffentliches Recht I

(Rechts- und Juristenmanagement)

Wintersemester 2010/2011

Modul 1: Basics